

No. 16

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 14. November 1927.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

rechtsk. Bürgermeister Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	aufsp.	Döllgast
Hoffmann		Lautenschlager aufsp.
Wink	bürkl. Fri. Winkenfist.	Metzger bürkl.
Heiß		Mohr
Dr. Gromer		Burghart
Forster		Hees
Wünsch		Schöffel
Bunk		Rathgeber
Nebelmair.		Bachmeyer.

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-		Sitzungsprotokoll vom 24.X.1927.
2	1302		Wochenmarkt.
3	--		Rechnung der Stadtkasse 1926/27.

Vorlage	Gelehrte	Beschluß	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer der Sitzung
		Das Sitzungsprotokoll vom 24. Oktober 1927 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnnerung.			
		I. Öffentliche Sitzung.			
		Das Gutachten des Bauausschusses vom 28.v.Mts. wurde in der heutigen Stadtratssitzung bekannt gegeben. Trotz der in diesem Gutachten zum Ausdruck gebrachten Eignung der Halle im Rathause in bautechnischer Hinsicht für den Wochenmarktbetrieb wurden aus dem Stadtrat Stimmen laut, welche die Verwendbarkeit dieser Halle für Wochenmarktzwecke in Zweifel setzten.			
		Der Vorsitzende stellte den Antrag, in der heutigen Sitzung über die Beibehaltung des Marktes in der oberen Stadt oder Verlegung desselben in die untere Stadt endgültig zu beschließen.			
		Bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 16 erschienen sind, wurde mit allen gegen 7 Stimmen (Vorsitzender, Döllgast, Burghart, Rathgeber, Schöffel, Bunk und Wink) beschlossen, den Markt mit Wirkung vom 19. November c. ab wieder in die untere Stadt und zwar an die Schrannenhalle zu verlegen.			
		In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 15 erschienen waren, wurde die Rechnung der Stadtkasse Neuburg a.d.Donau für das Rechnungsjahr 1926/27 beraten,			

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlspf	Gegenstand
				- 4. 1500 Gulden Gemeindliche Biersteuer.

Gegenstand	Beschluß	Platte	Platte	Platte	Platte
	anerkannt und mit folgenden Abschlüssen genehmigt:				
	Aktivrest 1926/27	18.957 RM 05 RPfg.			
geladen	Rentierl. Vermögen	3251.675 " 10 "			
vollendet	Nichtrentierl. Vermögen	638.123 " 61 "			
	Schulden	388.126 " 10 "			
	Vermögensminderung	198.208 " 38 "			
	Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erläßt in seiner heutigen Sitzung, zu der sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von denen 15 erschienen waren, einstimmig folgenden Beschluss:				
	5. R.P. Die Zuschrift des Gastwirtevereins dahier vom 4. ds. Mts. wurde bekannt gegeben. Die Biersteuer wird nach den gleichen Sätzen erhoben wie in München; und zwar sind es die Sätze, die der Stadtrat München nach Anhörung der Mittelbayerischen Brauereivereinigung und im Benehmen mit der Kreisregierung von Oberbayern festgesetzt hat, nämlich für Vollbier 2,10 RM, Starkbier 3.RM pro hl, ohne Unterschied ob Faß-, Flaschen - oder Weißbier. Eine weitere Herabsetzung der Biersteuer ist mit Rücksicht auf die Finanzlage der Stadt nicht möglich, der Ausfall müßte durch eine Erhöhung der Umlagen wieder ausgeglichen werden, wozu sich aber der Stadtrat nicht verstehen kann.				

Gesetzeslage
Beschluß

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erläßt in seiner heutigen Sitzung, zu der sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen folgenden Beschluß:

Jm Vollzuge der Regierungsentschließung vom 12. September 1927 Nr. VII 5215 und der Entschl. der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Gruppenverwaltung Bayern vom 26.August 1927 Nr. 9 V aö wird beschlossen:

1.) § 4 der Bahnzollordnung vom 30. Oktober 1922 erhält folgende Fassung:

a. der Pflasterzoll vom Bahneingang beträgt für Expressgut sowie für Stückgutsendungen (Eil- und Frachtstückgut) 5 R.Pfg. für je angefangene 100 kg.

b. Der Pflasterzoll für Großvieh(Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder) beträgt 10 R.Pfg. für das Stück, für Kleinvieh 5 R.Pfg.

c. Wagenladungen:

der Nahverkehr bis 20 km einschließlich bleibt vom Pflasterzoll befreit.

Über die Nahzone hinaus (20 km) beträgt der Pflasterzoll bei einem Gewichte von 5-10 Tonnen einschließlich 2.-RM

" " " von über 10 Tonnen bis 15 Tonnen einschließlich 3.-RM

" " " von über 15 Tonnen 4.-RM

2.) Die Änderung tritt am 1. November 1927 in Kraft.

3.) Der Beschuß vom 23. Juni 1924 Ziffer 1 wird aufgehoben.
Der Vertrag mit der Reichsbahndirektion vom heutigen wird genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befürwortung	Gegenstand
- 6	1527			Kaufsangebot eines Gartens.
7	1525			Vollzug der Besoldungsordnung.

Beschluß	Vorlage	Expositur	Landwirt	Justiz	Geheimrat
<p>Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erläßt in seiner heutigen Sitzung, zu der sämtliche 19 Mitglieder ordnungsgemäß geladen und von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen folgenden Beschuß:</p> <p>Von dem Gutachten des Bauausschusses vom 9. November 1927 wegen Ankaufs des vorm. Schmied Ernst-Garten an der Grünauerstrasse und Rohrenfelderstrasse wurde Kenntnis genommen. Der Stadtrat erachtet den Kaufpreis von 10.200 RM für das angebotene Grundstück als viel zu hoch und wird daher beschlossen, auf das Kaufsangebot nicht weiter einzugehen.</p> <p>In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Stadtratsitzung, zu der sämtliche 19 Mitglieder vorschriftsgemäß geladen und von denen 15 erschienen waren, beschließt der Stadtrat unter Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse vom 31. VII.1922 und 7.I.1927 und unter Ablehnung des Finanzausschussbeschlusses vom 10.XI.1927 auf Antrag des Herrn Stadtrates Dr. Gromer einstimmig wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gehalts- und Ruhegehalts-Bezüge der Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen sind grundsätzlich denen der bayerischen Staatsbeamten anzugeleichen. 2. Grundlegende Änderungen in den Gehalts- und Ruhegehaltsbezügen der Staatsbeamten und deren Hinterbliebenen, so weit sie für die vollbeschäftigte, berufsmäßigen und nichtetatsmäßigen Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen Anwendung zu finden haben, bedürfen der vorherigen 					

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	1525	--	Urlaub des Herrn Stadtrates Metzger.
9	1528	--	Vermessung der Bauplätze im Holzgarten des Herrn Trieb und Beil.
10	1523	--	Lösung und Neubestellung eines staat- lichen Fahrtrechtes zur Donau am linken Ufer zwischen Km 110,8 und 111,2.

Beschluß

Genehmigung des Stadtrates.

3. Alle anderen Gehaltserhöhungen, Zulagen und ausserordentlichen Zulagen (z.B. Weihnachtzzulage) dürfen in gleicher Höhe, wie sie der Staat jeweils seinen Beamten bewilligt, ohne weitere Beschlussfassung auch den städtischen Beamten zur gleichen Zeit ausbezahlt werden.

Die Höhe dieser Auszahlungen ist jedoch dem Stadtrat in einer seiner nächsten Sitzungen jeweils zur Kenntnis zu bringen.

4. Vorstehende Regelung findet Anwendung auch auf die Angestellten und ständigen Arbeiter der Stadt Neuburg a.d.Dona soweit die staatlichen Vorschriften auf diese Anwendung zu finden haben.

Dem Herrn Stadtrat Metzger wird für November 1927 Urlaub zum Gebrauche einer Badekur bewilligt.

Die am 29. Oktober 1927 durchgeföhrte Vermessung der Bauplätze im Holzgarten Nr. XIV T r i e b zu 324 qm und Nr. XV B e i l zu 325 qm, sowie die Abmarkung mit 4 Steinen wird hiemit rechtsgültig anerkannt.

In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 15 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen als Erläuterung zu Ziffer V Abs. 2 der Notariatsurkunde Gesch. Reg.Nr. 3017 "Grundabtretung mit Auflassung" vom 25. Oktober

Beschluß

1927 beschlossen:

" Diese Einschränkung bezieht sich nur auf Lastkraftwagen, bedeutet also nicht, dass das Fahrt = und Wegerecht auf der neuen Plan Nr. 1024 1/2 lediglich auf Pferdefuhrwerke beschränkt sei.

Mit Traktoren z.B. darf gefahren werden.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen was folgt:

Für die Jahre 1928 und 1929 werden als Beisitzer für die Beschwerdestelle beim Stadtrat Neuburg a.d.Donau gemäß § 34 Abs. II der Wohnungsmangelverordnung vom 18.8.1926 folgende Personen bestellt:

A) Vermieter-Beisitzer:

1. Ordentliche Beisitzer:

1. Pfister Josef, Kaufmann, D 43,
2. Zwack Fritz, Zahntechniker, B 275/76,
3. Beer Johann, Postassistent, C 83;

2. Stellvertreter:

1. Lang Sigmund, Glasermeister, B 196,
2. Wayrauch Christ., Elektrogeschäftsinhaber, C 101,
3. Prechter Johann, Buchdruckereibesitzer, A 60.

Beschluß

B) Mieter-Beisitzer:

1. Ordentliche Beisitzer:

1. Heß Heinrich, Rentenempfänger, C 87,
2. Knoblauch Anton, Pensionist, A 104,
3. Gabriel Johann, Oberinspektor a.D., D 41,

2. Stellvertreter:

1. Förch Andreas, Arbeiter,
2. Hamberger Josef, Oberzollsekretär, B 83,
3. Braun Xaver, Arbeiter, D 145.

Das Baugesuch des Steuerassistenten a.D.

Michael Trieb dahier über Erbauung eines Einfamilienhauses im Holzgarten an der Münchnerstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung die Bauausführung nach Maßgabe des von der Kreisregierung genehmigten Planes vom 2. Juli 1927 unter Beachtung der roten Korrekturen erfolgt und die Fenster nach dem bereits ausgehändigten Fensterdetailplan hergestellt werden.

Bei den Bauarbeiten dürfen nur Bauhandwerker beschäftigt werden, die vom Arbeitsamt zugewiesen werden.

Die Abortgrube ist entsprechend den oberpolizeilichen Vorschriften vom 30. November 1910 über die Errichtung von Abortanlagen etc. wasserdicht herzustellen und einzuwölben, wobei die Reinigungsöffnung mit einem eisernen Deckel zu schliessen ist.

Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand
13	--			Baugeeuch des Malers Johann Beil.
14	1529			Abtretung des Bauplatzes Nr. XVI vom städt. Holzgarten an Maurer Adam Mayer.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befreiung	Gegenstand
15	1522	da zw. eines	Ersatzleute für die Mitglieder des	Vorstandes des Verbandes "Obere Donau"
1526	1530			Baudarlehen an Maurer Adam M a y e r.
-				Weidenpflanzung auf dem alten Schieß- platze.

Beschluß

8. Für den Fall des Weiterverkaufes des Grundstückes ist die Genehmigung des Stadtrates erforderlich.

9. Ferner behält sich die Stadtgemeinde Neuburg a.D. für den Fall des Weiterverkaufes des erworbenen Besitzes mit den zu erstellenden Bauwerken das Wiederkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 497 ff. BGB. vor.

Zur Sicherung der Ansprüche unter Ziffer 6 und 9 ist Vormerkung gemäß § 883 BGB. im Grundbuche zu machen.

Als Ersatzleute für die Mitglieder des Vorstandes des Verbandes "Obere Donau" wurden in der heutigen Stadtratssitzung berufen und zwar:

für rechtsk. Bürgermeister Mayer: Oberlehrer a.D. und Stadtr Bernhard Döllgast,

für Reichstagsabgeordneten und Stadtrat Boibl: Studienprofes und Stadtrat Dr. Gromer.

Von der Zuschrift der Weidenverwertungsgesellschaft G.m.b.H. München vom 31. Oktober c. wurde in der heutigen Sitzung Kenntnis genommen.

Stadtrat beschließt, die heurige Weidenernte aus der Kultur auf dem alten Schießplatze bestmöglichst zu verwerten. Die Stadträte Hees und Burghart werden ermächtigt, mit einem Vertreter der obigen Gesellschaft in Unterhandlung zu treten und Kaufabschluss zu betätigen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlspflege	Gegenstand
17	1530			Baudarlehen an Maurer Adam Mayer.

Nummer des Antrags	Referent	Befehlspflege	Gegenstand	Beschluß	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlspflege	Gegenstand

II. Geheime Sitzung.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau beschließt in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 15 erschienen waren, mit allen Stimmen was folgt:

- Dem Maurer Adam Mayer in Neuburg a.d.Donau wird ein Wohnungsbaudarlehen von 2500 RM aus Mitteln der Stadtsparkasse gewährt.
- Das Darlehen ist mit jeweils 2% unter dem normalen Zinsfuss der Stadtsparkasse Neuburg, mindestens aber mit 6 % zu verzinsen und sind die Zinsen immer im Verfallmonat April, erstmals am 1. April 1928 zu entrichten.

Sollte der Zins nicht pünktlich im Verfallmonat April entrichtet werden, so gilt als Zinsfuss der Zinsfuss der Stadtsparkasse bei nicht pünktlicher Zinszahlung.

- Die allgemeinen Bedingungen der Stadtsparkasse für Hypotheken gelten auch für dieses Darlehen.
- Die Auszahlung der Valuta erfolgt nach Eintragung der Hypotheken an der bedungenen Rangstelle und Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der nach obigen Bedingungen ausgestellten Schuldurkunde, sowie Zug um Zug je nach Fertigstellung des Wohngebäudes.

Der Schuldner hat sich außerdem zu verpflichten, eine Wohnung, solange er im Genusse des Darlehens ist, dem Wohnungsamte zur Verfügung zu stellen. Ferner wird die Hingabe des Darlehens davon abhängig gemacht, dass zum

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
			II. Gerechte Strafe
			17. 1500
			heutiger Standort der 18 Schuppenmauer
			der beiden Mauertürme
18	--		Hypothekdarlehen an Stadtrat Bachmeyer.